

Anschrift: BIKEG e. V., c/o Wiese, Im Gewerbepark 12, 27619 Schiffdorf, **E-Mail:** info@bikeg.de
Tel.: 01520-5858098

Pressemitteilung der BIKEG e.V. vom 23.3.2021

Staatsanwalt nutzt Protokoll aus Deponiebeirats-Sitzung für Argumentation

In der letzten Deponiebeirats-Sitzung am 12.11.2019 bemängelte der Gutachter vom Ingenieurbüro Melchior & Wittpohl in einem detaillierten und fundierten Vortrag den nicht ausreichenden Schutz des Grundwassers beim Betrieb der Deponie und wies darauf hin, dass die Deponieerweiterung nicht im Einklang mit der Deponieverordnung geplant wurde. Das an die Beiratsmitglieder verschickte vorläufige Protokoll der Sitzung wurde bis heute vom Gremium nicht genehmigt.

Am 9.9.2019 bat der Anwalt der BIKEG die Staatsanwaltschaft in Bremen um die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Verdachts der Gewässerverunreinigung nach §§ 324 StGB. Der Oberstaatsanwalt stellte die Ermittlungen mit dem Verweis auf den 2012 ergangenen Planfeststellungsbeschluss ein, ohne auf die konkreten Hinweise der BIKEG einzugehen. Der Anwalt der BIKEG informierte daraufhin den Oberstaatsanwalt mehrfach ausführlich und anhand von Skizzen, Untersuchungen und Zitaten aus den Planungsunterlagen darüber, dass die in der Begründung aufgeführten Argumente der Staatsanwaltschaft nach Kenntnis der BIKEG sachlich falsch seien. Dies würde durch eine behördeninterne Beurteilung (2004) und ein umfangreiches Gutachten (2014) bestätigt, die beide die mangelhafte Abdichtung der Deponie zum Grundwasser kritisieren. Zwei weitere Gutachten von 2010 und 2011 beschreiben das Auftreten von Giftstoffen wie Benzol, BTEX, PAK und Schwermetalle im Grund- bzw. Sickerwasser der Deponie, die allgemein als typisch für eine Sondermülldeponie wie den Grauen Wall gelten. Das Thema Gewässerverunreinigung war bei der Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses bezüglich der individuellen Klage eines Anwohners wegen Staubbelastung vom Obergericht 2014 nicht behandelt worden.

Die Staatsanwaltschaft ging weiterhin auf keines der aufgeführten Argumente der BIKEG sachlich ein. Eine weitere Eingabe unseres Anwaltes am 17.2.2021 wurde dann als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet und bereits nach wenigen Tagen als unbegründet zurückgewiesen. Inhaltlich bezieht sich die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Entscheidung ausschließlich auf den genannten Planfeststellungsbeschluss und gutachterliche Äußerungen des Ingenieurbüros UMTEC, das zahlreiche Gutachten für die BEG gefertigt hat. Mit den entgegenstehenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Melchior, der ein umfassendes Gutachten im Auftrag der BIKEG verfasst hatte, setzt sich der Staatsanwalt in seiner Begründung nicht auseinander.

Die Generalstaatsanwaltschaft zieht bei ihrer Argumentation ein nicht genehmigtes Protokoll der Sitzung heran, das die Aussagen von Dr. Melchior nur sehr verkürzt wiedergibt. Für ihre Begründung übernimmt die Generalstaatsanwaltschaft ausschließlich die protokollierten Argumente des Sachverständigen des Ingenieurbüros UMTEC und ignoriert die Argumente des Sachverständigen Dr. Melchior in der Sitzung vollständig.

Die BIKEG fragt sich:

1. Wer hat der Staatsanwaltschaft das bisher nicht genehmigte Protokoll übermittelt?

Anschrift: BIKEG e. V., c/o Wiese, Im Gewerbepark 12, 27619 Schiffdorf, **E-Mail:** info@bikeg.de

Tel.: 01520-5858098

2. Warum folgt der Staatsanwalt nur den Argumenten des von der BEG bezahlten Gutachters und klammert die Argumente des Sachverständigen Dr. Melchior vollkommen aus? Alle Hinweise von Dr. Melchior, dass die angeblich sehr gute geologische Barriere nicht den Anforderungen der Deponieverordnung entspreche und der Ringgraben zum Auffangen belasteter Sickerwässer zum Grundwasser nicht abgedichtet sei, werden von der Staatsanwaltschaft nicht berücksichtigt.

3. Warum wird behauptet, es hätte keine Gewässerverunreinigung gegeben, wo doch Gutachten im Auftrag der BEG schon im Jahre 2010 und 2011 deponietypische Schadstoffe in Grund- und Sickerwasser nachwiesen? Warum übernimmt die Staatsanwaltschaft die Behauptung des Ingenieurbüros UMTEC von 2018, die Schadstoffe im Grund- und Sickerwasser wären als "**Hintergrundbelastung**" im Untersuchungsgebiet anzusehen?

Die BIKEG bittet alle Stadtverordneten in Bremerhaven, die Vertreter der Parteien in der Bürgerschaft in Bremen sowie alle Bürger, sich für die Durchsetzung der gesetzlichen Deponieverordnung in Bremerhaven einzusetzen. Eine schleichende Grundwasserverseuchung hätte weitreichende ökologische und ökonomische Konsequenzen für Bremerhaven!

Die BIKEG hält das Grundwasser unter Bremerhaven für ein schützenswertes Gut, was Vorrang vor den Interessen eines Müllkonzerns und seinen Verbündeten haben muss. Es wäre wünschenswert gewesen, die Staatsanwaltschaft hätte sich nicht auf die unbewiesenen Behauptungen eines Gutachters verlassen, der von dem Deponiebetreiber bezahlt wurde.